

HEIMATBÜHNE JENESIEN

STATUTEN

AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL PROVINCIA DI BOLZANO-AUTONOMA DI BOLZANO-ALTO ADIGE

Protokoll-
datum
Data di
protocollo

28-05-2019

Uhrzeit
ora

Protokollnummer:
numero di protocollo:

SI.05/366691
P.C.

ART. 1: Bezeichnung

Die Theatergruppe führt den Namen **Heimathöhne Jenesian „EO“** (ehrenamtliche Organisation) und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Sie ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele.

ART.2: Sitz

Der Sitz des Vereines ist 39050 Jenesian, Schranh 4, Mittelschule.

ART. 3: Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART. 4: Zweck und Tätigkeit

Der Vereinszweck besteht hauptsächlich darin, das deutschsprachige Theater in all seinen Formen zu pflegen und weiterzugeben. Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017. Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

ART. 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht werden. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens; noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins muss das eventuelle Vermögen für die Dauer von 10 Jahren von einem Treuhänder verwaltet werden. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

ART. 6: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
- d) Erträge aus Aufführungen

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

ART. 7: Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem das schriftliche Ansuchen um Aufnahme und die Entrichtung des vom Ausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem Mitglied wird ein Mitgliedsausweis und eine Vereinssatzung ausgehändigt.

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist; sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.

Die Mitglieder haben die Pflicht, im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten, möglichst an der Vollversammlung teilzunehmen und eventuelle Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

ART. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Ableben
- d) durch dreimaliges nicht-entschuldigtes Fernbleiben bei der Vollversammlung bzw. durch dreimaliges Nicht-Bezahlen des Mitgliedsbeitrages
- e) Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

ART. 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Vollversammlung
2. der Ausschuss

ART. 10: Die Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird von der / dem Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. In außerordentlicher Sitzung kann sie auch öfters einberufen werden. Ebenso muss sie einberufen werden, und zwar innerhalb von 30 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich, (dort, wo es möglich ist, auch in digitaler Form), und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes
2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses, die bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionellen Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann.
3. Alle drei Jahre Wahl bzw. Abwahl der/ des Vorsitzenden und des Ausschusses

4. Alle drei Jahre Bestimmung der Revisoren
5. Genehmigung und Abänderung der Satzungen
6. Auflösung des Vereines
7. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 5 (Statutenänderung) ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Für die Annahme eines Auflösungsantrages (Punkt 6) ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

ART. 11: Der Ausschuss

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- der/die Vorsitzende
- seine/ ihre Stellvertretung
- KassierIn
- SchriftführerIn
- Beirat
- Beirat

Bei der konstituierenden Sitzung legen die Mitglieder des Ausschusses demokratisch ihre Aufgabengebiete fest z.B. Stellvertretung der/ des Vorsitzenden, KassierIn, SchriftführerIn, organisatorische Arbeiten usw. Die Mitglieder des Ausschusses arbeiten tatkräftig zusammen. Dem Ausschuss obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen, außer sie sind ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss von der/ dem Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird von der/ dem Vorsitzenden festgelegt. Zur Besprechung der Punkte, die die Organisation einer bevorstehenden Produktion betreffen, wird der jeweilige Spielleiter eingeladen.

ART. 11a: Die/ der Vorsitzende

Die/ der Vorsitzende wird von der Vollversammlung gewählt oder im Ausschuss ernannt. Ihr/ ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss;
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;
5. Sie/ Er hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen;
6. Schlägt dem Ausschuss seine/ ihre Stellvertretung vor.

ART. 11b: StellvertreterIn

genehmigt am: .17. Mai 2019.....

Unterschrift:

(Vorsitzende).....

Veronika Bergmann

(Ausschuss).....

Gamper Melanie

Jessica Unterhoffer

Huber

Huber

Bestätigung der Übereinstimmung	Attestazione di conformità
Es wird bestätigt, dass diese Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform stammt und mit diesem übereinstimmt.	Si attesta la conformità della presente copia per immagine al documento cartaceo originale da cui è tratta.
(Artikel 22 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82, und Artikel 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 13 November 2014)	(articolo 22, comma 2, del decreto legislativo del 7 marzo 2005, n. 82 e articolo 4 del decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri del 13 novembre 2014)
Die stellvertretende Amtsdirektorin Chiara Rabini (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)	La sostituta Direttrice d'Ufficio Chiara Rabini (sottoscritto con firma digitale)